



Justiz

2120-1-6

**Verordnung
zur Durchführung der Ausbildung und
Prüfung in der Krankenpflegehilfe**

Vom 1. Juli 2004

zuletzt geändert durch das Gesetz vom 16. Oktober 2012 (Amtsbl. I S. 437).

Fundstelle: Amtsblatt 2004, S. 1418

Geltungsbeginn: 30.11.2012, Geltungsende: 31.12.2015

Änderungsdaten

1. geändert durch Verordnung vom 24.01.2006 (Amtsbl. S. 174)
2. geändert durch Gesetz vom 12.09.2007 (Amtsbl. S. 1954)
3. geändert durch Gesetz vom 19.11.2008 (Amtsbl. S. 1930)
4. geändert durch Gesetz vom 06.05.2009 (Amtsbl. S. 906)
5. § 30 geändert durch Artikel 3 Abs. 1 des Gesetzes vom 18.11.2010 (Amtsbl. I. S. 1420)
6. § 2 geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 16. Oktober 2012 (Amtsbl. I S. 437)

Auf Grund des § 15 des Gesetzes über den öffentlichen Gesundheitsdienst (Gesundheitsdienstgesetz - ÖGDG) vom 19. Mai 1999 (Amtsbl. S. 844) zuletzt geändert durch Artikel 9 Abs. 2 des Gesetzes vom 7. November 2001 (Amtsbl. S. 2158)^[1], verordnet das **Ministerium für Frauen, Arbeit, Gesundheit und Soziales**:

^[1] Jetzige Fassung des Gesetzes vgl. BS-Nr. 2120-1.

Abschnitt 1**Erlaubnis****§ 1****Erlaubnis zur Führung der Berufsbezeichnung**

Die Berufsbezeichnung „Krankenpflegehelferin“ oder „Krankenpflegehelfer“ dürfen nur Personen führen, denen die Erlaubnis dazu erteilt worden ist.

§ 2**Ereilung, Widerruf, Ausbildung außerhalb des Geltungsbereichs**

(1) Die Erlaubnis nach § 1 ist auf Antrag zu erteilen, wenn die antragstellende Person

1. die nach dieser Verordnung vorgeschriebene Ausbildung abgeleistet und die vorgeschriebene Prüfung bestanden hat,
2. sich nicht eines Verhaltens schuldig gemacht hat, aus dem sich die Unzuverlässigkeit zur Ausübung des Berufs ergibt,
3. nicht in gesundheitlicher Hinsicht zur Ausübung des Berufs ungeeignet ist,
4. über die für die Ausübung der Berufstätigkeit erforderlichen Kenntnisse der deutschen Sprache verfügt.

(2) Die Erlaubnis ist zurückzunehmen, wenn eine der Voraussetzungen nach Absatz 1 Nr. 1 nicht vorgelegen hat. Die Erlaubnis ist zu widerrufen, wenn nachträglich die Voraussetzung nach Absatz 1 Nr. 2 weggefallen ist. Die Erlaubnis kann widerrufen werden, wenn nachträglich die Voraussetzung nach Absatz 1 Nr. 3 weggefallen ist. Im Übrigen bleiben die Vorschriften der §§ 48 und 49 des Saarländischen Verwaltungsverfahrensgesetzes vom 15. Dezember 1976 (Amtsbl. S. 1151), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 8. Oktober 2003 (Amtsbl. S. 2874),^[1] unberührt.

(3) Eine außerhalb des Saarlandes erworbene abgeschlossene Ausbildung erfüllt die Voraussetzungen des Absatzes 1 Nr. 1, wenn die Gleichwertigkeit des Ausbildungsstandes gegeben ist. Ist die Gleichwertigkeit des Ausbildungsstandes nicht gegeben oder ist sie nur mit unangemessenem zeitlichem oder sachlichem Aufwand feststellbar, ist ein gleichwertiger Kenntnisstand nachzuweisen. Der Nachweis wird durch das Ablegen einer Prüfung erbracht, die sich auf den Inhalt der staatlichen Prüfung erstreckt.

Herausgeber

juris GmbH

Gutenbergstraße 23, 66117
Saarbrücken
Postfach 101564, 66015 Saarbrücken

Tel.:

0681 5866-4416

Fax:

0681 5866-274

E-Mail: kav-office@juris.de
kav-office@juris.de

Internet: www.juris.de (extern)

¹⁹ SVwVfG vgl. BS-Nr. 2010-5.

§ 2a

Europaklausel

Die Anerkennung von Befähigungs- oder Ausbildungsnachweisen von Angehörigen eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaates des Europäischen Wirtschaftsraumes erfolgt nach Titel III Kapitel I der Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen (ABl. EG Nr. L 255 S. 22). Hierzu findet das Gesetz zur Umsetzung europarechtlicher Vorschriften über die Anerkennung von Berufsqualifikationen vom 12. September 2007 (Amtsbl. S. 1954) in seiner jeweils geltenden Fassung Anwendung.

Abschnitt 2

Ausbildung

§ 3

Ausbildungsziel

Die Ausbildung soll die Kompetenzen vermitteln, die für die grundpflegerische Versorgung von Menschen aller Altersgruppen unter Anleitung einer Pflegefachkraft erforderlich sind.

§ 4

Dauer, Gliederung und inhaltliche Gestaltung

(1) Die Ausbildung in der Krankenpflegehilfe entspricht den Inhalten des ersten Ausbildungsjahres in der Krankenpflege. Sie dauert unabhängig vom Zeitpunkt der staatlichen Prüfung in Vollzeitform mindestens ein Jahr, in Teilzeitform höchstens zwei Jahre und schließt mit einer staatlichen Prüfung ab.

(2) Die Ausbildung umfasst den theoretischen und praktischen Unterricht mit mindestens 700 Stunden und die praktische Ausbildung mit mindestens 900 Stunden und ist nach dem Rahmenlehrplan gemäß Anlage 1 durchzuführen. Der Unterricht wird an staatlich anerkannten Krankenpflegeschulen nach § 4 des Gesetzes über die Berufe in der Krankenpflege (Krankenpflegegesetz - KrPflG) vom 16. Juli 2003 (BGBl. I S. 1442) in der jeweils geltenden Fassung vermittelt. Die praktische Ausbildung wird an einem Krankenhaus oder mehreren Krankenhäusern sowie weiteren an der Ausbildung beteiligten, geeigneten Einrichtungen durchgeführt. Während der praktischen Ausbildung sind die Kompetenzen zu vermitteln, die zur Erreichung des Ausbildungsziels erforderlich sind.

(3) Die Verantwortung für die Organisation und Koordination der Ausbildung trägt die Krankenpflegeschule, dabei sind die Abschnitte des Unterrichts und der praktischen Ausbildung inhaltlich und organisatorisch aufeinander abzustimmen. Die Krankenpflegeschule unterstützt und fördert die praktische Ausbildung durch Praxisbegleitung. Die praktische Ausbildung ist durch geeignete Fachkräfte durch die Einrichtungen nach Absatz 2 sicherzustellen.

Geeignet sind Krankenpflege- und Altenpflegekräfte mit mindestens zweijähriger Berufserfahrung und einer berufspädagogischen Weiterbildung mit einem Umfang von mindestens 200 Unterrichtsstunden.

§ 5

Zugangsvoraussetzungen

(1) Voraussetzung für den Zugang zur Ausbildung ist die gesundheitliche Eignung zur Ausübung des Berufs sowie der Hauptschulabschluss oder der Nachweis eines gleichwertigen Bildungsabschlusses und der Nachweis einer beruflichen Vorbildung durch

- a) eine abgeschlossene Berufsausbildung von mindestens zweijähriger Dauer oder
- b) die Ableistung eines mindestens einjährigen pflegerischen Praktikums in einem Krankenhaus, einer Einrichtung gemäß § 1 des Landesheimgesetzes Saarland, einer Einrichtung der ambulanten oder teilstationären Altenhilfe oder in einem Familienhaushalt mit mindestens einem Kind bis zur Vollendung des achten Lebensjahres oder einer pflegebedürftigen Person oder
- c) die mindestens einjährige Führung eines Familienhaushalts mit mindestens einem Kind bis zur Vollendung des achten Lebensjahres oder einer pflegebedürftigen Person, das freiwillige Soziale Jahr, die Ableistung des Grundwehrdienstes mit Sanitätsprüfung oder eine mindestens einjährige, der Krankenpflegehilfe förderliche Vorbildung oder
- d) die Ableistung des Zivildienstes in Einrichtungen oder Diensten im Sinne von Buchst. b)

§ 6

Urlaub und Fehlzeiten

Auf die Dauer einer Ausbildung nach § 4 Abs. 1 werden angerechnet:

1. Urlaub einschließlich Bildungsurlaub,
2. Unterbrechungen durch Krankheit, Schwangerschaft oder aus anderen, von der Schülerin oder dem Schüler nicht zu vertretenden Gründen bis zu zehn Prozent der Stunden des Unterrichts sowie bis zu zehn Prozent der Stunden der praktischen Ausbildung nach § 4 Abs. 2. Freistellungsansprüche nach dem Betriebsverfassungsgesetz, dem Bundes-Personalvertretungsgesetz oder dem Saarländischen Personalvertretungsgesetz [2] bleiben unberührt.

²⁰ SPersVG vgl. BS-Nr. 2035-1.

Abschnitt 3
Ausbildungsverhältnis
§ 7
Ausbildungsvertrag

(1) Zwischen dem Träger der Ausbildung und der Schülerin oder dem Schüler ist ein schriftlicher Ausbildungsvertrag zu schließen.

(2) Der Ausbildungsvertrag muss mindestens enthalten:

1. die Bezeichnung des Berufs, zu dem nach den Vorschriften dieser Verordnung ausgebildet wird,
2. den Beginn und die Dauer der Ausbildung,
3. Angaben über die inhaltliche und zeitliche Gliederung der Ausbildung,
4. die Dauer der regelmäßigen täglichen oder wöchentlichen Ausbildungszeit,
5. die Dauer der Probezeit,
6. Angaben über Zahlung und Höhe der Ausbildungsvergütung,
7. die Dauer des Urlaubs und
8. die Voraussetzungen, unter denen der Ausbildungsvertrag gekündigt werden kann.

(3) Der Ausbildungsvertrag ist von einer Person, die zur Vertretung des Trägers der Ausbildung berechtigt ist, und der Schülerin oder dem Schüler, bei Minderjährigen auch von deren oder dessen gesetzlichen Vertretern, zu unterzeichnen. Eine Ausfertigung des unterzeichneten Ausbildungsvertrags ist der Schülerin oder dem Schüler und deren oder dessen gesetzlichen Vertretern auszuhändigen.

(4) Änderungen des Ausbildungsvertrags bedürfen der Schriftform.

§ 8
Pflichten des Trägers der Ausbildung

(1) Der Träger der Ausbildung hat

1. die Ausbildung in einer durch ihren Zweck gebotenen Form planmäßig, zeitlich und sachlich gegliedert so durchzuführen, dass das Ausbildungsziel (§ 3) in der vorgesehenen Ausbildungszeit erreicht werden kann und
2. der Schülerin oder dem Schüler kostenlos die Ausbildungsmittel einschließlich der Fachbücher, Instrumente und Apparate zur Verfügung zu stellen, die zur Ausbildung und zum Ablegen der staatlichen Prüfung erforderlich sind.

(2) Der Schülerin oder dem Schüler dürfen nur Verrichtungen übertragen werden, die dem Ausbildungszweck und dem Ausbildungsstand entsprechen; sie sollen ihren oder seinen physischen und psychischen Kräften angemessen sein.

§ 9
Pflichten der Schülerin oder des Schülers

Die Schülerin oder der Schüler hat sich zu bemühen, die in § 3 genannten Kompetenzen zu erwerben, die erforderlich sind, um das Ausbildungsziel zu erreichen. Sie oder er ist insbesondere verpflichtet,

1. an den vorgeschriebenen Ausbildungsveranstaltungen teilzunehmen,
2. die ihr oder ihm im Rahmen der Ausbildung übertragenen Aufgaben und Verrichtungen sorgfältig auszuführen und
3. die für Beschäftigte in Einrichtungen nach § 4 Abs. 2 Satz 3 geltenden Bestimmungen über die Schweigepflicht einzuhalten und über Betriebsgeheimnisse Stillschweigen zu wahren.

§ 10
Ausbildungsvergütung

(1) Der Träger der Ausbildung hat der Schülerin oder dem Schüler eine angemessene Ausbildungsvergütung zu gewähren.

(2) Sachbezüge können in Höhe der durch Rechtsverordnung nach § 17 Satz 1 Nr. 3 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch bestimmten Werte angerechnet werden, jedoch nicht über 75 Prozent der Bruttovergütung hinaus. Können die Schülerin oder der Schüler während der Zeit, für welche die Ausbildungsvergütung fortzuzahlen ist, aus berechtigtem Grund Sachbezüge nicht annehmen, so sind diese nach den Sachbezugswerten abzugelten.

(3) Eine über die vereinbarte regelmäßige tägliche oder wöchentliche Ausbildungszeit hinausgehende Beschäftigung ist nur ausnahmsweise zulässig und besonders zu vergüten.

§ 11
Probezeit

Das Ausbildungsverhältnis beginnt mit der Probezeit. Die Probezeit beträgt drei Monate.

§ 12**Ende des Ausbildungsverhältnisses**

- (1) Das Ausbildungsverhältnis endet mit dem Ablauf der Ausbildungszeit.
- (2) Besteht die Schülerin oder der Schüler die staatliche Prüfung nicht oder kann sie oder er ohne eigenes Verschulden die staatliche Prüfung vor Ablauf der Ausbildungszeit nicht ablegen, so verlängert sich das Ausbildungsverhältnis auf ihren oder seinen schriftlichen Antrag bis zur nächstmöglichen Wiederholungsprüfung, höchstens jedoch um ein Jahr.

§ 13**Kündigung des Ausbildungsverhältnisses**

- (1) Während der Probezeit kann das Ausbildungsverhältnis von jedem Vertragspartei jederzeit ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist gekündigt werden.
- (2) Nach der Probezeit kann das Ausbildungsverhältnis nur gekündigt werden,
1. von jedem Vertragspartner ohne Einhalten einer Kündigungsfrist,
 - a) wenn die Voraussetzungen des § 2 Abs. 1 Nr. 2 und 3 nicht oder nicht mehr vorliegen oder
 - b) aus einem sonstigen wichtigen Grund sowie
 2. von der Schülerin oder dem Schüler mit einer Kündigungsfrist von vier Wochen.
- (3) Die Kündigung muss schriftlich und in den Fällen des Absatzes 2 Nr. 1 unter Angabe der Kündigungsgründe erfolgen.
- (4) Eine Kündigung aus einem wichtigen Grund ist unwirksam, wenn die ihr zugrunde liegenden Tatsachen der oder dem zur Kündigung Berechtigten länger als zwei Wochen bekannt sind. Ist ein vorgesehene Güteverfahren vor einer außergerichtlichen Stelle eingeleitet, so wird bis zu dessen Beendigung der Lauf dieser Frist gehemmt.

§ 14**Beschäftigung im Anschluss an das Ausbildungsverhältnis**

Werden die Schülerin oder der Schüler im Anschluss an das Ausbildungsverhältnis beschäftigt, ohne dass hierüber ausdrücklich etwas vereinbart worden ist, so gilt ein Arbeitsverhältnis auf unbestimmte Zeit als begründet.

§ 15**Nichtigkeit von Vereinbarungen**

- (1) Eine Vereinbarung, die zu Ungunsten der Schülerin oder des Schülers von den Vorschriften dieses Abschnitts abweicht, ist nichtig.
- (2) Eine Vereinbarung, die die Schülerin oder den Schüler für die Zeit nach Beendigung des Ausbildungsverhältnisses in der Ausübung ihrer oder seiner beruflichen Tätigkeit beschränkt, ist nichtig. Dies gilt nicht, wenn die Schülerin oder der Schüler innerhalb der letzten drei Monate des Ausbildungsverhältnisses für die Zeit nach dessen Beendigung ein Arbeitsverhältnis auf unbestimmte Zeit eingeht.
- (3) Nichtig ist auch eine Vereinbarung über
1. die Verpflichtung der Schülerin oder des Schülers, für die Ausbildung eine Entschädigung zu zahlen,
 2. Vertragsstrafen,
 3. den Ausschluss oder die Beschränkung von Schadensersatzansprüchen und
 4. die Festsetzung der Höhe eines Schadensersatzes in Pauschbeträgen.

Abschnitt 4**Prüfungsbestimmungen****§ 16****Staatliche Prüfung**

- (1) Die staatliche Prüfung umfasst einen schriftlichen, einen mündlichen und einen praktischen Teil.
- (2) Der Prüfling legt die Prüfung bei der Krankenpflegeschule ab, an der er die Ausbildung abschließt. Die zuständige Behörde kann aus wichtigem Grund Ausnahmen zulassen.

§ 17**Prüfungsausschuss**

Für die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfung ist der nach § 4 der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für die Berufe in der Krankenpflege (KrPflAPrV) vom 10. November 2003 (BGBl. I S. 2263) in der jeweils geltenden Fassung an der jeweiligen Schule zu bildende Prüfungsausschuss verantwortlich.

§ 18**Zulassung zur Prüfung**

- (1) Das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses entscheidet auf Antrag des Prüflings über die Zulassung zur Prüfung und setzt die Prüfungstermine im Benehmen mit der Schulleitung fest.

(2) Die Zulassung zur Prüfung wird erteilt, wenn folgende Nachweise vorliegen:

1. die Geburtsurkunde oder ein Auszug aus dem Familienbuch der Eltern, bei Verheirateten die Heiratsurkunde oder ein Auszug aus dem für die Ehe geführten Familienbuch und bei bestehender eingetragener Lebenspartnerschaft die Lebenspartnerschaftsurkunde,
2. eine Bescheinigung über die Teilnahme an den Ausbildungsveranstaltungen nach Anlage 2.

(3) Auf Antrag bei der zuständigen Behörde kann zur Prüfung auch zugelassen werden, wer eine gleichwertige Ausbildung nachweist und die in Absatz 2 Nr. 1 genannte Bescheinigung vorlegt.

(4) Die Zulassung sowie die Prüfungstermine sollen dem Prüfling spätestens zwei Wochen vor Prüfungsbeginn schriftlich mitgeteilt werden.

§ 19

Niederschrift

Über die Prüfung ist eine Niederschrift zu fertigen, aus der Gegenstand, Ablauf und Ergebnisse der Prüfung und etwa vorkommende Unregelmäßigkeiten hervorgehen.

§ 20

Benotung

Die schriftlichen Aufsichtsarbeiten sowie die Leistungen in der mündlichen Prüfung werden wie folgt benotet:

„sehr gut“ wenn die Leistung den Anforderungen in besonderem Maße entspricht,

„gut“ wenn die Leistung den Anforderungen voll entspricht,

„befriedigend“ wenn die Leistung im Allgemeinen den Anforderungen entspricht,

„ausreichend“ wenn die Leistung zwar Mängel aufweist, aber im Ganzen den Anforderungen noch entspricht,

„mangelhaft“ wenn die Leistung den Anforderungen nicht entspricht, jedoch erkennen lässt, dass die notwendigen Grundkenntnisse vorhanden sind und Mängel in absehbarer Zeit behoben werden können,

„ungenügend“ wenn die Leistung den Anforderungen nicht entspricht und selbst die Grundkenntnisse so lückenhaft sind, dass die Mängel in absehbarer Zeit nicht behoben werden können.

§ 21

Bestehen und Wiederholen der Prüfung

(1) Die Prüfung ist bestanden, wenn jeder der nach § 16 Abs. 1 vorgeschriebenen Prüfungsteile bestanden ist.

(2) Über die bestandene staatliche Prüfung wird ein Zeugnis nach dem Muster der Anlage 3 erteilt. Über das Nichtbestehen erhält der Prüfling von dem vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses eine schriftliche Mitteilung, in der die Prüfungsnoten anzugeben sind.

(3) Jeder Teil der Prüfung nach § 16 Abs. 1 kann einmal wiederholt werden, wenn der Prüfling die Note „mangelhaft“ oder „ungenügend“ erhalten hat.

(4) Hat der Prüfling den praktischen Teil der Prüfung oder alle Teile der Prüfung zu wiederholen, so darf er zur Wiederholungsprüfung nur zugelassen werden, wenn er an einer weiteren Ausbildung teilgenommen hat, deren Dauer und Inhalt von dem vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses bestimmt werden. Die weitere Ausbildung darf einschließlich der für die Prüfung erforderlichen Zeit die Dauer von einem Jahr nicht überschreiten. Ein Nachweis über die weitere Ausbildung ist dem Antrag des Prüflings auf Zulassung zur Wiederholungsprüfung beizufügen. Die Wiederholungsprüfung muss spätestens zwölf Monate nach der letzten Prüfung abgeschlossen sein; Ausnahmen kann die zuständige Behörde in begründeten Fällen zulassen.

§ 22

Rücktritt von der Prüfung

(1) Tritt ein Prüfling nach seiner Zulassung von der Prüfung oder einem Teil der Prüfung zurück, so hat er die Gründe für seinen Rücktritt unverzüglich dem vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses nach § 17 schriftlich mitzuteilen. Genehmigt das vorsitzende Mitglied den Rücktritt, so gilt die Prüfung als nicht unternommen. Die Genehmigung ist nur zu erteilen, wenn wichtige Gründe vorliegen. Im Fall einer Krankheit kann die Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung verlangt werden.

(2) Wird die Genehmigung für den Rücktritt nicht erteilt oder unterlässt es der Prüfling, die Gründe für seinen Rücktritt unverzüglich mitzuteilen, so gilt die Prüfung als nicht bestanden; § 21 Abs. 3 gilt entsprechend.

§ 23

Versäumnisfolgen

(1) Versäumt ein Prüfling einen Prüfungstermin, gibt er eine Aufsichtsarbeit nicht oder nicht rechtzeitig ab oder unterbricht er die Prüfung, so gilt die Prüfung als nicht bestanden, wenn nicht ein wichtiger Grund vorliegt; § 21 Abs. 3 gilt entsprechend. Liegt ein wichtiger Grund vor, so gilt die Prüfung oder der betreffende Teil der Prüfung als nicht unternommen.

(2) Die Entscheidung darüber, ob ein wichtiger Grund vorliegt, trifft das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses.

§ 24**Ordnungsverstöße und Täuschungsversuche**

Das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses kann bei Prüflingen, die die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfung in erheblichem Maß gestört oder sich eines Täuschungsversuchs schuldig gemacht haben, den betreffenden Teil der Prüfung für nicht bestanden erklären. Eine solche Entscheidung ist im Fall der Störung der Prüfung nur bis zum Abschluss der gesamten Prüfung, im Fall eines Täuschungsversuchs nur innerhalb von drei Jahren nach Abschluss der Prüfung zulässig.

§ 25**Prüfungsunterlagen**

Auf Antrag ist dem Prüfling nach Abschluss der Prüfung Einsicht in seine Prüfungsunterlagen zu gewähren. Schriftliche Aufsichtsarbeiten sind drei, Anträge auf Zulassung zur Prüfung und Prüfungsniederschriften zehn Jahre aufzubewahren.

§ 26**Schriftlicher Teil der Prüfung**

- (1) Der schriftliche Teil der Prüfung umfasst zwei Aufsichtsarbeiten aus den Lernfeldern 1 bis 5 des Schulischen Rahmenlehrplans gemäß [Anlage 1](#).
- (2) Die Aufsichtsarbeiten dauern jeweils 90 Minuten. Sie sind in der Regel an zwei aufeinander folgenden Tagen durchzuführen.
- (3) Die Aufgaben für die Aufsichtsarbeiten werden von dem vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses auf Vorschlag der Krankenpflegeschule oder der Krankenpflegeschulen bestimmt. Jede Aufsichtsarbeit ist von zwei Fachprüferinnen oder Fachprüfern des Prüfungsausschusses unabhängig voneinander zu benoten. Bei unterschiedlicher Benotung entscheidet das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses im Benehmen mit den Fachprüferinnen oder Fachprüfern.

§ 27**Mündlicher Teil der Prüfung**

- (1) Der mündliche Teil der Prüfung erstreckt sich auf zwei der Lernfelder 1 bis 5 des Schulischen Rahmenlehrplans ([Anlage 1](#)), die nicht Gegenstand der schriftlichen Prüfung waren.
- (2) Der mündliche Teil der Prüfung wird als Einzelprüfung oder Gruppenprüfung mit bis zu vier Prüflingen durchgeführt. Ein Prüfling soll in jedem mündlich geprüften Lernfeld nicht länger als zehn Minuten geprüft werden.
- (3) Mindestens zwei Fachprüferinnen oder Fachprüfer des Prüfungsausschusses nehmen die Prüfungen ab und benoten die Leistungen. Das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses ist berechtigt, sich an der Prüfung zu beteiligen und selbst zu prüfen.
- (4) Das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses bildet die Note für den mündlichen Teil der Prüfung im Benehmen mit den Fachprüferinnen oder Fachprüfern.
- (5) Das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses kann die Anwesenheit von Zuhörerinnen oder Zuhörern beim mündlichen Teil der Prüfung gestatten, wenn ein berechtigtes Interesse besteht und der Prüfling damit einverstanden ist.

§ 28**Praktischer Teil der Prüfung**

- (1) Der praktische Teil der Prüfung erstreckt sich auf die grundpflegerische Versorgung einer Patientin oder eines Patienten im Rahmen der Lernfelder 5 bis 7 des Praktischen Rahmenlehrplans ([Anlage 1](#)). Der Prüfling übernimmt im Stationsablauf die grundpflegerische Versorgung der Patientin oder des Patienten.
- (2) Die Auswahl der Patientin oder des Patienten erfolgt durch die Fachprüferinnen oder die Fachprüfer im Einvernehmen mit der Patientin oder dem Patienten, der für die Patientin oder den Patienten verantwortlichen Ärztin oder dem verantwortlichen Arzt und der am Prüfungstag für die Patientin oder den Patienten zuständigen Krankenpflegekraft. Der praktische Teil der Prüfung soll für den Prüfling in der Regel in zwei Stunden abgeschlossen sein.
- (3) Kann der praktische Teil der Prüfung im Einzelfall aufgrund zwingender Umstände nicht oder nur teilweise entsprechend den Absätzen 1 und 2 im Stationsablauf erfolgen, so ist er insoweit ausnahmsweise im Rahmen eines simulierten Stationsablaufs durchzuführen.
- (4) Der praktische Teil der Prüfung wird von zwei Fachprüferinnen oder Fachprüfern, darunter mindestens einer Praxisanleiterin oder einem Praxisanleiter, abgenommen und benotet. Aus den Noten der Fachprüferinnen oder Fachprüfer bildet das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses im Benehmen mit den Fachprüferinnen oder Fachprüfern die Prüfungsnote für den praktischen Teil der Prüfung.

Abschnitt 5**Erlaubniserteilung, Zuständigkeiten****§ 29****Erlaubnisurkunde**

Liegen die Voraussetzungen nach § 2 dieser Verordnung für die Erteilung der Erlaubnis zur Führung der Berufsbezeichnung nach § 1 der Verordnung vor, so stellt die zuständige Behörde die Erlaubnisurkunde nach dem Muster der [Anlage 4](#) aus.

§ 30
Zuständigkeit

Zuständige Behörde zur Durchführung der Krankenpflegehilfverordnung ist das Landesamt für Gesundheit und Verbraucherschutz.

Abschnitt 6
Übergangs- und Schlussvorschriften

§ 31
Übergangsregelungen

(1) Eine vor In-Kraft-Treten dieser Verordnung erteilte Erlaubnis als „Krankenpflegehelferin“ oder „Krankenpflegehelfer“ auf der Grundlage des Krankenpflegegesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. Juni 1985 (BGBl. I S. 893) zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. April 2002 (BGBl. I S 1467), gilt als Erlaubnis nach § 1 dieser Verordnung.

(2) Eine vor In-Kraft-Treten dieser Verordnung begonnene Ausbildung als „Krankenpflegehelferin“ oder „Krankenpflegehelfer“ wird nach den bisher geltenden Vorschriften abgeschlossen.

§ 32
Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. April 2004 in Kraft und am 31. Dezember 2015 außer Kraft.

Anlage 1

zu § 4 Abs. 2

A. Schulischer Rahmenlehrplan für den Krankenpflegehilfberuf
Lernfelder Stundenzahl
<p>1. Institutionelle und rechtliche Rahmenbedingungen in der Krankenpflege 80</p> <p>1.1 Institutionelle und rechtliche Rahmenbedingungen für die Berufsarbeit in der Gesundheits- und Krankenpflege</p> <p>1.2 Grundlagen qualitätssichernder Maßnahmen in der Gesundheits- und Krankenpflege</p> <p>2. Krankenpflege als Beruf 140</p> <p>2.1 Entwicklung von beruflichem Selbstverständnis</p> <p>2.2 Methoden und Techniken beruflichen Lernens</p> <p>2.3 Berufstypische Problemsituationen</p> <p>3. Gesundheit und Krankheit als Prozess - Gesundheitsförderung als Grundlage beruflicher Krankenpflege 200</p> <p>3.1 Gesundheit und Krankheit als Prozess</p> <p>3.2 Möglichkeiten und Methoden der Gesundheitsförderung</p> <p>3.3 Salutogenetisch begründete Arbeitsweisen</p> <p>4. Kultursensible Pflege 200</p> <p>4.1 Kommunikation und Gesprächsführung</p> <p>4.2 Grundlagen und Techniken kultursensibler Pflege</p> <p>5. Methoden und Dimensionen der Lebensumwelt- und Alltagsgestaltung 80</p> <p>5.1 Möglichkeiten der Aktivierung</p> <p>5.2 Unterstützung bei der Lebensumfeldgestaltung</p>
Gesamtstundenzahl 700

B. Praktischer Rahmenlehrplan für den Krankenpflegehilfberuf
Lernfelder Stundenzahl
<p>1. Berufsbildung, Arbeits- und Tarifrecht [3]</p> <p>2. Aufbau und Organisation des Ausbildungsbetriebes ¹</p>

3. Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit ¹

4. Umweltschutz ¹

5. Pflegen kranker Menschen im Krankenhaus und in stationären Einrichtungen 600

6. Pflegen kranker Menschen in häuslicher Umgebung 200

7. Pflegeplanung, Pflegedokumentation, EDV 100

Gesamtstundenzahl 900

¹ Die Lernfelder 1 bis 4 werden während der gesamten Ausbildungszeit integriert in den übrigen Lernfeldern vermittelt. - Amtliche Fußnote.

Anlage 2

(zu § 18 Abs. 2)

(Bezeichnung der Schule)

Bescheinigung über die Teilnahme an den Ausbildungsveranstaltungen

Name, Vorname

Geburtsdatum Geburtsort

hat in der Zeit vom _____ bis _____

regelmäßig und mit Erfolg an dem theoretischen und praktischen Unterricht und der praktischen Ausbildung für Krankenpflegehelferinnen und Krankenpflegehelfer teilgenommen.

Die Ausbildung ist - nicht *) - über die nach der Verordnung zur Durchführung der Ausbildung und Prüfung in der Krankenpflegehilfe zulässigen Fehlzeiten hinaus - um ___ Tage *) - unterbrochen worden.

Ort, Datum (Stempel)

Unterschrift(en) der Schulleitung

*) Nichtzutreffendes streichen

Anlage 3

(zu § 21 Abs. 2)

Die/Der Vorsitzende

des Prüfungsausschusses

Zeugnis über die staatliche Prüfung in der Krankenpflegehilfe

Name, Vorname

Geburtsdatum Geburtsort

hat am _____ die staatliche Prüfung nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 der Verordnung zur Durchführung der Ausbildung und Prüfung in der Krankenpflegehilfe vor dem staatlichen Prüfungsausschuss bei der

in _____ bestanden.

Sie/Er hat folgende Prüfungsnoten erhalten:

1. im schriftlichen Teil der Prüfung „_____“

2. im mündlichen Teil der Prüfung „_____“

3. im praktischen Teil der Prüfung „_____“

Ort, Datum (Siegel)

(Unterschrift der/des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses)

Anlage 4

(zu § 29)

Urkunde

über die Erlaubnis zur Führung der Berufsbezeichnung

„_____“

Name, Vorname

Geburtsdatum Geburtsort

erhält auf Grund der Verordnung zur Durchführung der Ausbildung und Prüfung in der Krankenpflegehilfe mit Wirkung vom heutigen Tage die Erlaubnis, die Berufsbezeichnung

„_____“

zu führen.

Ort, Datum (Siegel)

(Unterschrift)

© juris GmbH

© 2009 Saarland